



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Jens-Arne Meier
Abteilungsleiter Arbeits- und
Sozialrecht

Telefon 04331 1420-45
Telefax 04331 1420-50
E-Mail meier@uvnord.de

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 9. Oktober 2017
Me./Ks.

Stellungnahme von UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/15

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit dem vorgenannten Gesetzentwurf haben wir uns ausgiebig beschäftigt. Nach eingehender Analyse und Überprüfung

lehnen wir den Gesetzentwurf – Drucksache 19/15 – vollumfänglich ab.

Begründung:

Ordnungspolitisch ist es nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, in die Vertragsfreiheit der Wirtschaft einzugreifen. Dafür sind ausschließlich die Vertragsparteien zuständig. Der Gesetzentwurf bestimmt dagegen ausdrücklich, dass gänzlich alle Arbeitnehmer eines ehemaligen Anbieters von ÖPNV und SPNV von dem neuen Anbieter dieser Leistung übernommen werden müssen.

Ein solcher Kontrahierungszwang ist dem deutschen Arbeitsrecht fremd und ist daher abzulehnen.

Zwar ergibt sich aus der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eine Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zu einem entliehenen Leiharbeiter, sofern die Frist zur Leihe überschritten ist, jedoch wird auch hier den beteiligten Personen, dem Leiharbeiter und dem Entleiher, eine Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, sodass die Fiktion beseitigt werden kann. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit bietet der hier vorliegende Gesetzesentwurf indes nicht.

Darüber hinaus erkennt das deutsche Arbeitsrecht bei einem Betriebsübergang von einem Betreiber auf einen neuen Betreiber einen ungehinderten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu gleichen Konditionen und Bedingungen an. Jedoch sind an den Bestand eines solchen Betriebsübergangs erhebliche Hürden von der Rechtsprechung entwickelt worden. So ist ein Betriebsübergang nur dann gegeben, wenn alle wertschöpfenden Bestandteile eines Unternehmens an den neuen Betreiber übergehen. Eine solche Einschränkung lässt der Gesetzesentwurf vermissen.

Darüber hinaus wird bei einem Betriebsübergang den übergehenden Arbeitnehmern eingeräumt, dem Betriebsübergang zu widersprechen. Ein Kontrahierungszwang ist dadurch faktisch nicht existent.

Die Umsetzung der Gesetzesänderung würde somit einen unlösbaren Konflikt zum deutschen Arbeitsrecht bedeuten und die für wirtschaftliches Handeln notwendige unternehmerische Entscheidungsfreiheit überdies unterlaufen.

Wirtschaftspolitisch und rechtspolitisch führen derartige Regelungen zu fragwürdigen Ergebnissen. Es kommt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, weil sich viele Unternehmen aufgrund der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht mehr an öffentlichen Auftragsvergaben beteiligen können. Solche Regelungen verkomplizieren und verteuern die Vergabepraxis. Damit wird der Spielraum in den öffentlichen Haushalten für dringend notwendige Investitionen weiter eingeschränkt.

Es bleibt ferner festzuhalten, dass Anbieter im ÖPNV und SPNV bereits heute aus freien Stücken, also ohne gesetzliche Verpflichtung, auf das bereits vorhandene Personal des vorherigen Anbieters zurückgreifen. Dies ermöglicht regelmäßig einen reibungslosen Übergang zum neuen Betreiber, da auf Fachkenntnisse zurückgegriffen werden kann und eine Einarbeitung entfällt.

Eine gesetzliche Verpflichtung, wie in dem Antrag zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes vorgesehen, ist somit faktisch obsolet, dem deutschen Arbeitsrecht fremd und wirtschaftspolitisch eine weitere Einschränkung der zwingend notwendigen unternehmerischen Freiheit.

Eine intensivere Begründung der ablehnenden Haltung unsererseits gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf ist aufgrund der Kürze des Entwurfs nicht möglich. Ergänzungen hierzu können wir selbstverständlich im Rahmen einer Anhörung vertiefen. Den Gesetzentwurf lehnen wir aus ordnungspolitischen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jens-Arne Meier